

Zusatzvereinbarung zum FirmenTicketvertrag vom 07.03.2013
--

Zusatzvereinbarung

zwischen der Industrie- und Handelskammer zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127

Essen, vertreten durch die Geschäftsführung,

und

Essener Verkehrs-AG, Zweigerstraße 34, 45130 Essen, vertreten durch den Vorstand.

In Abweichung zu vorstehendem Vertrag zum 07.03.2013 treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung:

1. In Abweichung zu § 1:

Der Besteller kauft nicht bei dem Verkehrsunternehmen EVAG, vielmehr erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit ein GroßkundenTicket im Abo zu besonderen Konditionen bei dem o.g. Verkehrsunternehmen zu bestellen. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind Personen die sich in einer ungekündigten Stellung befinden und noch 12 Monate im Unternehmen beschäftigt sind.

2. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erhalten Ihre GroßkundenTickets im Jahresabonnement rechtzeitig auf dem Postweg an Ihren Wohnsitz zugeschickt.

3. In Abweichung zu § 3:

Anstelle der geforderten Liste ist durch die Fachdienststelle des Bestellers auf den zur Verfügung gestellten Bestellscheinen das Beschäftigungsverhältnis in geeigneter Weise zu bestätigen.

4. In Abweichung zu § 4:

- a. Die Parteien vereinbaren, dass – entgegen der Regelung unter § 4 Entgelt – der Einzug des jeweils fälligen monatlichen Einzelbetrages unmittelbar bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch die EVAG– im Rahmen des Lastschriftverfahrens – erfolgen soll. Insoweit wird auf die von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter unterzeichnete und anerkannte Einzugsermächtigung verwiesen.

Zu diesem Zweck tritt der Besteller seinen Anspruch in Höhe des jeweils gültigen Ticketpreises gegenüber der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter an die EVAG ab, die diese Abtretung hiermit annehmen. In der zwischen der EVAG und der Mitarbeiterin oder Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung verpflichtet

sich die EVAG, die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- b. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Beendigung des Abonnements das Ticket zurückzugeben.
- c. Für den Fall, dass der Einzug der fälligen monatlichen Einzelbeträge trotz Mahnung nicht erfolgt, wird die EVAG diese Kosten nicht gegenüber dem Besteller geltend machen. In diesem Fall ist die EVAG berechtigt, den Abonnementvertrag mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter fristlos zu kündigen und offenen Forderungen ggf. über ein Inkassounternehmen einzufordern.

5. In Abweichung zu § 5:

Das im § 5 Abs. 4 geregelte außerordentliche Kündigungsrecht der EVAG ist auf Grund der getroffenen Zusatzvereinbarung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der nachgewiesenen missbräuchlichen Verwendung der Tickets durch den Besteller.

6. Im Rahmen der Neukundenakquise vereinbaren die Parteien folgende Aktion:

Jeder Mitarbeiter der im Rahmen dieser Vereinbarung bis zum 30.6.2013 einen Ticket-Vertrag abschließt, erhält einen Maxchoice-Gutschein in Höhe von 20,- €.

7. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jedem Mitarbeiter, der ein GroßkundenTicket abonniert, einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Monat (brutto) für das Ticket zu gewähren.

Essen, 7. März 2013 _____

Essen, _____

IHK

EVAG